

2. Der Schulvertrag endet

- mit der Entlassung des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
- mit dem Verlassen der Schule aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen,
- nach Ablauf der rechtswirksam gewordenen Kündigungsfrist bei Vertragskündigung gemäß § 8
- durch Vertragsaufhebung, wenn der Träger die Schule aufgibt.

§ 8

1. Die Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern oder den volljährigen Schüler erfolgt durch schriftliche Abmeldung; sie ist nicht an eine Frist gebunden.
2. Der Schulträger, vertreten durch den Schulleiter, kann den Vertrag gemäß § 21 Abs. 9 SchulG-AK (SDB) mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres ordentlich kündigen.
3. Der Schulvertrag kann vom Schulträger, vertreten durch den Schulleiter, außerdem aus einem wichtigen Grund außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten besonders:
 - a) schweres oder wiederholtes Fehlverhalten des Schülers oder seiner Eltern,
 - b) wenn die Eltern oder der Schüler sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und nicht bereit sind, ihre Haltung zu ändern,
 - c) wenn die Eltern oder der Schüler schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die in § 2 aufgeführten Regelungen verstoßen haben,
 - d) bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder Austritt des Schülers aus der Kirche,
 - e) bei erheblichen Verstößen gegen das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.
4. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Schüler und die Eltern im Rahmen ihrer Vertretungsmacht ist/sind auf Wunsch vorher zu hören. Falls es bei Kündigung aus wichtigem Grund dem Schulträger noch zugemutet werden kann, den Schüler bis zum Schluss des Halbjahres in der Schule zu belassen, wird die Kündigung für diesen Zeitpunkt ausgesprochen.

§ 9

1. Bei Eintritt der Volljährigkeit eines Schülers wird dieser Schulvertrag mit dem Schüler fortgesetzt. Die Eltern des volljährigen Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Beachtung der Volljährigkeit des Schülers.
2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Unwirksame Einzelbestimmungen berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 10

Die Eltern und der Schüler sind damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten auf automatisierten Datenverarbeitungsanlagen nach Maßgabe der diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 42 SchulG-AK (SDB) verwaltet werden.

§ 11

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand München vereinbart. Die Beteiligten werden jedoch zunächst versuchen, zu einer gütlichen Einigung zu kommen.
2. Der Vertrag wird wirksam mit dem Tag seiner Aushändigung an seine Vertragspartner.

Neunkirchen, den

Unterschriften der Eltern**

Für den Schulträger:
(Gerhard Müller, Schulleiter)



**SALESIANER
DON BOSCOS**

Schulvertrag

M U S t e r

I. Präambel

1. Die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos, München, St. Wolfgangplatz 10, unterhält, in Übereinstimmung mit den besonderen Erziehungszielen der Salesianer, in Neunkirchen das Antoniuskolleg, ein Gymnasium mit Ganztagsangeboten für Jungen und Mädchen.
2. Für diese Schule ist die Lehre der katholischen Kirche, ihre Glaubens- und Sittenlehre, die Grundlage der Erziehungs- und Bildungsarbeit.
3. Die Schule ist eine vom Land NRW genehmigte Ersatzschule in privater Trägerschaft. Sie ist eine Angebotsschule mit dem Recht der freien Schüler- und Lehrerwahl. Die Schule unterrichtet nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen, es sei denn, dass sie den Unterricht auf Grund ihres eingeeprägten Charakters andersartig, aber gleichwertig gestaltet. Sie hat das Ziel, ihre Schüler und Schülerinnen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Hochschulreife zu führen.

II. Im Einzelnen wird Folgendes vereinbart:

Zwischen der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos als Schulträger, vertreten durch den Schulleiter*, und

der Schülerin / dem Schüler:

geboren am: in, Konfession

vertreten durch die Eltern**

Frau und Herrn:

wohnhafte in:

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

1. Der Schulträger nimmt die Schülerin / den Schüler mit Wirkung vom in die Jahrgangsstufe des Antoniuskollegs auf.
2. Dieser Vertrag steht unter der Bedingung, dass der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und in den Jahrgangsstufe vorliegen müssen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils geltenden Fassung:

1. das Schulgesetz der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos für das Antoniuskolleg vom 01. August 2007 (SchulG-AK (SDB))
2. die Hausordnung des Antoniuskollegs.

Der Schüler und die Eltern versichern, dass sie von diesen Bestimmungen Kenntnis genommen haben und sie anerkennen.

* Um die Lesbarkeit zu erleichtern wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Damit wird keine Wertung vorgenommen.

** Der Elternbegriff umfasst auch die sonstigen Personenberechtigten, vgl. § 9 Abs. 1 SchulG-AK (SDB).

§ 3

1. Der Schulträger gewährleistet einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Charakter der Schule kann nur verwirklicht werden, wenn sich Eltern, Schüler, Lehrer* und Schulträger gemeinsam um seine Gestaltung bemühen. Deshalb bejahen die Vertragspartner das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule und übernehmen die Verpflichtung, sich für die Erreichung dieses Zieles nach Kräften einzusetzen. Dabei unterstützen die Eltern den Schüler in angemessener Weise.
3. Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts am Antoniuskolleg. Die Teilnahme an diesem Unterricht und die Bereitschaft zur Mitarbeit sind daher Voraussetzungen für den Verbleib an der Schule. Mit der Abmeldung vom Religionsunterricht und/oder dem Austritt des Schülers aus der Kirche entfällt grundsätzlich die Verpflichtung des Schulträgers, den Schüler weiter zu beschulen.
4. Von jedem Schüler wird erwartet, dass er am Schulgottesdienst teilnimmt.

§ 4

1. Neben dem regelmäßigen Besuch des Unterrichts ist für den Schüler auch die Teilnahme an allen für ihn bestimmten schulischen Veranstaltungen bindend.
2. Verhindert Krankheit oder andere zwingende Gründe die Teilnahme am Unterricht oder an schulischen Veranstaltungen, so müssen der Schüler bzw. seine Eltern die Schule gemäß den rechtlichen Bestimmungen davon in Kenntnis setzen. Andernfalls benachrichtigt die Schule umgehend entsprechend den rechtlichen Bestimmungen die Eltern.

§ 5

1. Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör und auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
2. Der Schüler ist durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z.B.: Schulgottesdienste, Klassen- und Stufenfahrten, Betriebspraktika, Schulsportveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
3. Für Schäden, für die der Schulträger oder die an der Schule tätigen Lehrkräfte oder das sonstige Schulpersonal verantwortlich sind, ist eine Haftpflichtversicherung (Pauschalversicherung) abgeschlossen. Etwaige Ansprüche gegen Lehrer oder Schulpersonal müssen dem Schulträger gegenüber geltend gemacht werden; unmittelbare Ansprüche gegen Lehrer oder Schulpersonal sind ausgeschlossen, soweit der Schulträger haftet.
4. Für Schäden, die Schüler verursachen, haften diese oder ihre Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Eltern erklären, dass sie für den Schüler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 6

1. Aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag von Elternhaus, Schule und Kirche erwachsen Rechte und Pflichten der Eltern zur verantwortlichen Mitarbeit in der Schule. Die Schule erwartet diese Mitarbeit. Die Eltern erklären sich bereit, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten mitzuwirken und Verantwortung zu übernehmen.
2. Der Schüler hat das Recht und die Pflicht, bei der Ausgestaltung des Schullebens im Sinne des Bildungs- und Erziehungsziels der Schule im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mitzuwirken.

§ 7

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen mit dem Ziel, dem Schüler den erstrebten Schulabschluss zu ermöglichen.